GEMEINDE EIKEN



REGLEMENT ÜBER DAS ORTSBÜRGERRECHT DER GEMEINDE EIKEN

ENTWURF

Inkraftsetzung: 1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen 3
§ 1 Personenbezeichnung 3
§ 2 Ortsbürgerrecht 3
2 Erwerb des Ortsbürgerrechts 3
§ 3 Erwerb von Gesetzes wegen 3
§ 4 Erwerb durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung 3
§ 5 Voraussetzung für Beschluss durch Ortsbürgergemeindeversammlung 3
§ 6 Verfahren 4
§ 7 Ehrenbürgerrecht 4
4 Verlust des Ortsbürgerrechts 4
§ 8 Verlust von Gesetzes wegen 4
§ 9 Verlust durch Beschluss 4
5 Gebühren 4
§ 10 Unentgeltliche Einbürgerung 4
§ 11 Einkaufsgebühr 5
§ 12 Zuweisung der Gebühren 5
6 Schlussbestimmungen 5
§ 13 Inkrafttreten 5

Die Ortsbürgergemeinde Eiken erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2019) und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 (Stand 1. Januar 2014) das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Eiken.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Personenbezeichnung

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Ortsbürgerrecht

[1] Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Gemeindebürger auf Begehren in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

[2] Das Ortsbürgerrecht gewährt den Berechtigten nach Massgabe der jeweils geltenden Rechtsgrundlagen die politischen Rechte sowie den Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes.

2 Erwerb des Ortsbürgerrechts

§ 3 Erwerb von Gesetzes wegen

Ortsbürger wird von Gesetzes wegen, wer

a) das Gemeindebürgerrecht von Gesetzes wegen oder durch erleichterte Einbürgerung erwirbt, wenn die das Bürgerrecht vermittelnde Person (Vater, Mutter, Ehegatte) das Ortsbürgerrecht besitzt.

b) das Gemeindebürgerrecht durch Wiedereinbürgerung erwirbt, wenn die Person vor dem Bürgerrechtsverlust Ortsbürger war.

§ 4 Erwerb durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung

Durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung kann das Ortsbürgerrecht erworben werden:

a) durch entgeltliche Einbürgerung.

b) durch unentgeltliche Einbürgerung.

c) durch Verleihung ehrenhalber.

§ 5 Voraussetzung für Beschluss durch Ortsbürgergemeindeversammlung

[1] In das Ortsbürgerrecht kann jeder Schweizer Bürger aufgenommen werden, der

a) bereits im Besitze des Gemeindebürgerrechts von Eiken ist,

b) seit mindestens 15 Jahren, davon die letzten 5 Jahre ununterbrochen in Eiken Wohnsitz hat,

c) einen guten Leumund besitzt,

d) in Eiken verwurzelt und gewillt ist, sich für die Belange der Ortsbürgergemeinde einzusetzen.

[2] Bei Heirat mit einem Ortsbürger kann Antrag auf das Ortsbürgerrecht gestellt werden, sofern die Person über das Gemeindebürgerrecht verfügt. Bei Besitz des Gemeindebürgerrechts, müssen aus § 5 lediglich lit. c und d erfüllt sein.

[3] Die Aufnahme erstreckt sich auch auf die unter der elterlichen Sorge des Bewerbers stehenden Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

[4] Stellen Ehepartner gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Erfordernisse von Art. 5 Abs. 1 lit. b - d, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Wohnsitzdauer von 5 Jahren in der Gemeinde Eiken, sofern er in ehelicher Gemeinschaft lebt und über das Gemeindebürgerrecht verfügt.

§ 6 Verfahren

[1] Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

[2] Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme und überweist vorerst das Gesuch zur Stellungnahme an die Ortsbürgerkommission. Diese hat das Recht, Gesuchsteller zu einem Gespräch einzuladen.

[3] Über die Aufnahme entscheidet schliesslich, auf Antrag des Gemeinderates, die Ortsbürgergemeindeversammlung.

[4] Entscheide der Ortsbürgergemeindeversammlung über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht unterstehen gem. § 8 Abs. 2 OBüG keinem Referendum.

§ 7 Ehrenbürgerrecht

Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann an Personen, die sich um die Gemeinde Eiken, insbesondere auch um die Ortsbürgergemeinde, ausserordentliche Verdienste erworben haben und das Gemeindebürgerrecht von Eiken besitzen, mit ihrem Einverständnis unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht verleihen. Beim Ehrenbürgerrecht handelt es sich lediglich um einen Titel.

4 Verlust des Ortsbürgerrechts

§ 8 Verlust von Gesetzes wegen

Der Verlust des Gemeindebürgerrechts zieht auch den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.

§ 9 Verlust durch Beschluss

Der Gemeinderat entlässt Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde auf Begehren unentgeltlich aus dem Ortsbürgerrecht.

5 Gebühren

§ 10 Unentgeltliche Einbürgerung

Die Einbürgerung erfolgt unentgeltlich.

a) bei Verleihung des Ehrenbürgerrechtes.

b) bei Wiedereinbürgerung einer in Eiken wohnhaften Person, die vor der Verheiratung Ortsbürger war.

§ 11 Einkaufsgebühr

[1] Die Einkaufsgebühr für das Ortsbürgerrecht beträgt:

a) CHF 200.00 pro mündige Einzelperson.

b) CHF 300.00 pro Ehepaar.

c) für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller wird keine Gebühr erhoben.

[2] Die Einkaufsgebühr kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung ermässigt oder erlassen werden.

§ 12 Zuweisung der Gebühren

Die Einkaufsgebühren werden der laufenden Rechnung der Ortsbürgergemeinde gutgeschrieben.

6 Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung auf den 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2010.

Eiken, 27. November 2026

Im Namen der Ortsbürgergemeinde Eiken

Gemeindeammann	Gemeindeschreiber
Stefan Grunder	Marcel Notter

Folgende § wurden an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 27. November 2026 geändert:
§ 5 Voraussetzung für Beschluss durch Ortsbürgergemeindeversammlung
§ 6 Verfahren
§ 11 Einkaufsgebühr

Beschlossen und genehmigt von der Ortsbürgergemeindeversammlung Eiken am 27. November 2026.